Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 21 (1927)
Heft: 21

Rubrik: Der ewige Ton

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

21. Jahrgang

Schweizerische Taubstummen-Zeitung

1. November 1927

Organ der schweiz. Taubstummen und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme"

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Redaktion und Geschäftsstelle:
Eugen Sutermeister, Gurtengasse 6, Bern
Postcheckkonto III/5764

Redaktionsschluß vier Tage vor Erscheinen

Nr. 21

Abonnementspreis:
Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 7 Goldmark

Insertionspreis:
Die einspaltige Petitzeile 30 Rp.

Zur Erbauung

Ein Gedenkblatt zum Allerseelentag.

Der ewige Ton.

Nicht lang ist's her, sie haben
Die Eltern mir begraben
Und leise klang es an:
Du kommst daran.

Dann starben, als wär's gestern,
Auch Brüder mir und Schwestern
Und wieder klang es an:
Du kommst daran.

Der kaum mir Freund gewesen,
Muß schon im Grab verwesen
Und lauter klingt es an:
Du kommst daran.

E. S.

Zur Belehrung

Referendum und Initiative.

Die Mehrzahl der erwachsenen Taubstummen besitzt auch das Stimmrecht und übt es meistens auch aus. Da ist es gut, zu wissen, was die zwei obigen Ausdrücke bedeuten, die in den Tagesblättern oft vorkommen.

Unter Referendum versteht man das Recht des Volkes, über die Verfassung (Bundes- und Kantonsverfassung), sowie über Gesetze und Beschlüsse der obersten Landesbehörden abzustimmen. In Bezug auf die Verfassung besteht im Bund und in den Kantonen das obligatorische Referendum. Danach muß jede neue Bundesverfassung und die geringste Abänderung derselben dem Schweizervolk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden (Verfassungs-Referendum). Sie hat erst Gültigkeit, wenn sie von der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrzahl der Kantone angenommen worden ist. — Gemäß der Bundesverfassung muß auch jede Kantonsverfassung und jede Aenderung derselben der Volksabstimmung unterbreitet werden. Nur wenn die Annehmenden dabei die Mehrzahl bilden, wird die Verfassung von den Bundesbehörden genehmigt und tritt in Kraft.

In betreff der Gesetze hat der Bund das fakultative (nicht vorgeschriebene) Referendum. Das Schweizervolk kann nämlich über ein Bundesgesetz oder über einen Bundesbeschluß nur dann abstimmen, wenn 30,000 stimmfähige Bürger durch ihre Unterschrift oder 8 Kantone eine Volksabstimmung verlangen. Kommt eine Referendums-Abstimmung zustande, so entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, entweder für Annahme oder für Verwerfung.

In den Kantonen besteht teils das obligatorische, teils das fakultative Gesetzes-Referendum. Die politisch fortgeschritteneren Kantone haben das erstere. Daher müssen darin alle vom Großen Rat (Kantons- oder Landrat) erlassenen Gesetze und Beschlüsse dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt wer-